

HAUSHALTSSATZUNG

der
Gemeinde Börnsen
für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 77 ff der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.02.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2023** wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	10.549.000 €
in der Ausgabe auf	11.113.700 €

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	3.244.400 €
in der Ausgabe auf	3.244.400 €

festgesetzt:

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von ursprünglich 2.599.300 €
nach Kürzung und Genehmigung der Kommunalaufsicht	auf 2.597.700 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	2.000.000 €
3. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	49,87 Stellen
	Zzgl. 3,97 Pauschalkräfte

§ 3

Die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern erfolgt gem. § 77 Abs. 2 Nr. 3 GO in der gemeindlichen Satzung über die Festsetzung für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung). Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO ist die Hebesatzung dem Haushaltsplan beigefügt.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs.1 GO in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung oder § 84 Abs.1 GO erteilen kann, beträgt 10.000,00 €. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungen zu berichten.

Gemeinde Börnsen, _____
Ort, Datum

Bürgermeister